

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 180.

Donnerstag den 8. August 1872.

(279—1)

Nr. 5318.

## Staatsstipendium

für die landwirthschaftliche Lehranstalt  
Francisco-Josephinum in Mödling.

Mit Beginn des Studienjahres 1872/3 kommt an der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Mödling ein vom k. k. Ackerbau-Ministerium bewilligtes Stipendium im Betrage von 250 fl. zu besetzen.

Bewerber um dieses Stipendium haben (wenn sie nicht bereits Zöglinge dieser Anstalt sind) nachzuweisen, daß sie den Aufnahmebedingungen derselben entsprechen.

Zur Aufnahme wird erfordert:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;
2. ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren, für welche Bedingung nur in besonders rüchswürdigen Fällen vom Curatorium Nachsicht ertheilt werden kann;
3. der Nachweis über ein mit gutem Erfolge absolvirtes Untergymnasium oder eine Unterrealschule.

Behufs des sicheren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, daß sich der Studierende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe erworben hat.

Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmeprüfung unterziehen, deren Ergebnis über die Aufnahme in die zweijährige Fachschule oder in den Vorbereitungscurus entscheidet.

Die mit diesen Nachweisen, sowie mit einem beglaubigten Mittellosigkeitszeugnisse versehenen, von den Eltern oder Vormündern mitgefertigten Gesuche um das obige Stipendium sind längstens bis zum 12. September d. J.

an das Curatorium der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling einzusenden.

Laibach, am 27. Juli 1872.

**K. k. Landesregierung.**

Der k. k. Landes-Präsident:

Alexander Graf Auersperg m. p.

(278—1)

Nr. 4882.

## Rundmachung.

In Gemäßheit des Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 6. Juli 1872, Z. 9310, werden aus Anlaß der überhandnehmenden Gewalttacte an Eisenbahnen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen hienüt in Erinnerung gebracht.

Diesfalls wird insbesondere hingewiesen auf die kais. Verordnung vom 8. Februar 1852, N. G. B. Nr. 40, betreffend die Beschädigungen an Eisenbahnen und Staatstelegrafen, auf § 68 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (Verbrechen des Aufstandes), auf § 81 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung), auf § 85 lit. b und c und § 86 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums), auf § 87 und 88 (Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen), auf § 153 (Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung), auf § 175 I b (Verbrechen des Diebstahls aus der Eigenschaft der Sache), auf § 279 und 283 (Vergehen des Auflaufes), auf § 312 (Beleidigung der Eisenbahnangestellten), auf § 318 (Uebertretung durch muthwillige Beschädigung der im § 85 lit. c erwähnten Gegenstände), auf § 319 (Uebertretung durch Beschädigung aufgestellter Wahrungszeichen),

endlich auf § 335, 336, 337 und 431 (Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens). Diesen gesetzlichen Bestimmungen widerstrebende Handlungen werden mit der ganzen Strenge der übertretenen Gesetzes-Vorschrift bestraft werden.

Laibach, am 25. Juli 1872.

**K. k. Landesregierung.**

(281—2)

Nr. 5527.

## Rundmachung.

Am 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 16., 17., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 26., 27. und 28. August d. J., stets von morgens vier Uhr bis nachmittags 2 Uhr, findet seitens des in Laibach stationirten k. k. Artillerie-Regiments auf dem Uebungsplatze bei Bizmarje, in der Richtung auf den Raum unter der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tschernutscher Savebrücke, ein Uebungsschießen mit scharfen Geschossen statt.

Das Betreten des Uebungsplatzes innerhalb des abgegränzten Raumes, welcher während der Uebung durch Auisoposten markirt sein wird, dann das Betreten der Bezirksstraße zwischen Untergamling und der tschernutscher Brücke, wo an beiden Endpunkten gleichfalls Auisoposten während des Feuers der Batterien aufgestellt sein werden, an den obenangeführten Tagen und Stunden wird der Bevölkerung wegen der Lebensgefährlichkeit hienüt untersagt.

Die von Parteien aufgefundene Munition ist von denselben an den k. k. Verwaltungs-Offizier des 12. Artillerie-Regiments täglich nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf dem Uebungsplatze beim Zielertravers gegen die vom Aerar festgesetzte Vergütung abzuführen.

Vor einer unvorsichtigen Behandlung der aufgefundenen nicht explosirten scharfen Geschosse, die dem Finder höchst gefährlich werden können, wird jedermann hienüt nachdrücklich gewarnt.

Laibach, am 4. August 1872.

**K. k. Landespräsident für Krain:**

Graf Alexander Auersperg m. p.

(276—3)

Nr. 1199.

## Concurs-Rundmachung

zur Besetzung einer Waldschätzungsreferenten-Stelle.

Gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. M., Z. 19248, ist die Stelle des Waldschätzungs-Referenten im Geschäfte der Grundsteuer-Regelung für die Schätzungsbezirke Deutschlandsberg und Leibnitz mit dem Standorte in Deutschlandsberg zu besetzen.

Mit dieser ist ein Taggeld von vier Gulden verbunden.

Den activen und pensionirten Staatsbeamten wird eine angemessene Zulage zu ihren dermaligen activen Bezügen oder Ruhegenüssen gewährt.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche um diese Stelle sind

bis 12. August d. J.,

und zwar von den activen Staatsdienern im vorgeschriebenen Dienstwege, von anderen Bewerbern aber unmittelbar bei dem k. k. Bezirkshauptmanne des Wohnortes des Bewerbers einzubringen.

Hiebei sind mittels legaler Documente nachzuweisen:

Die Staats- und Landes-Angehörigkeit, das Alter, der Stand, die zurückgelegten Studien und praktischen Prüfungen, die Fachbildung, die Sprachkenntnis, die körperliche Mäßigkeit und die bisherige Dienstleistung oder Verwendung.

Graz, am 23. Juli 1872.

Der k. k. Statthalter: **Kübeck.**

(280—2)

Nr. 3955.

## Rundmachung.

Wegen vorzunehmender  
Reinigung der  
Landeskasse-Localitäten

bleiben dieselben am

12., 13. und 14. d. M.

für den Parteienverkehr geschlossen.

Laibach, am 3. August 1872.

Vom krainischen Landesauschusse.

(277—2)

## Rundmachung.

Laut Rescript des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 20. Juli l. J., Abth. 14 ad Nr. 1349, sind

**795 Stück leere Verband- und  
773 Stück leere Medicamenten-  
Tornister**

umzugestalten und weiters zu ersteren 795 Stück, zu letzteren 773 Stück leere Arzneitaschen neu zu erzeugen.

Diejenigen, welche sich bei dieser Leistung, beziehungsweise Lieferung betheiligen wollen, haben ihre schriftlichen Offerte längstens bis zum

20. August l. J.,

Mittags 12 Uhr, hienüt einzubringen.

Die Offerte müssen versiegelt einlangen, mit dem gesetzlichen Stempel versehen und mit dem Badium, welches mit fünf Perzent nach den offerirten Preisen zu berechnen ist, sowie womöglich mit dem behördlichen Certificate über die Verlässlichkeit und Befähigung des Offerenten zur Uebernahme der obigen Leistung, respective Lieferung documentirt sein.

In dem Offerte muß die Leistung, um welche sich der Offerent bewirbt, dann der Preis, um welchen derselbe die Arbeit oder Lieferung übernehmen will, genau, beziehungsweise sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben und ohne Correctur, angeführt sein, endlich muß das Offert mit dem Vor- und Zunamen, dann mit Angabe des Charakters und Wohnortes von dem Offerenten unterfertigt sein.

Nebstbei ist noch auf die nachbezeichneten Umstände Bedacht zu nehmen.

1. Die zur Umgestaltung bestimmten Tornister sind von den Monturs-Depots Nr. 1 zu Brünn, Nr. 2 zu Alt-Ofen und Nr. 3 zu Graz partienweise zu beziehen und nach bewirkter Umgestaltung an dieselben Depots abzuführen, an welche auch die neu erzeugten Taschen abzuliefern sein werden. Die Wahl des Depots steht dem Offerenten frei.

2. Muster werden beim Garnisons-Spitale Nr. 1 in Wien, dann bei den genannten Monturs-Depots zur Einsicht erliegen.

3. Sämmtliche Abstattungen müssen bis zum 31. Jänner 1873 beendet sein.

4. Die Verdienstsumme wird nach ordnungsmäßig bewirkter Uebergabe sofort bar ausbezahlt.

5. Die Genehmigung der Offerte, welche auf die Uebernahme auch nur eines Theiles der Lieferung lauten können, jedoch stets ganze Tornister und Taschen betreffen müssen, behält sich das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium vor.

Graz, den 31. Juli 1872.

**K. k. Militär-Intendantz.**